

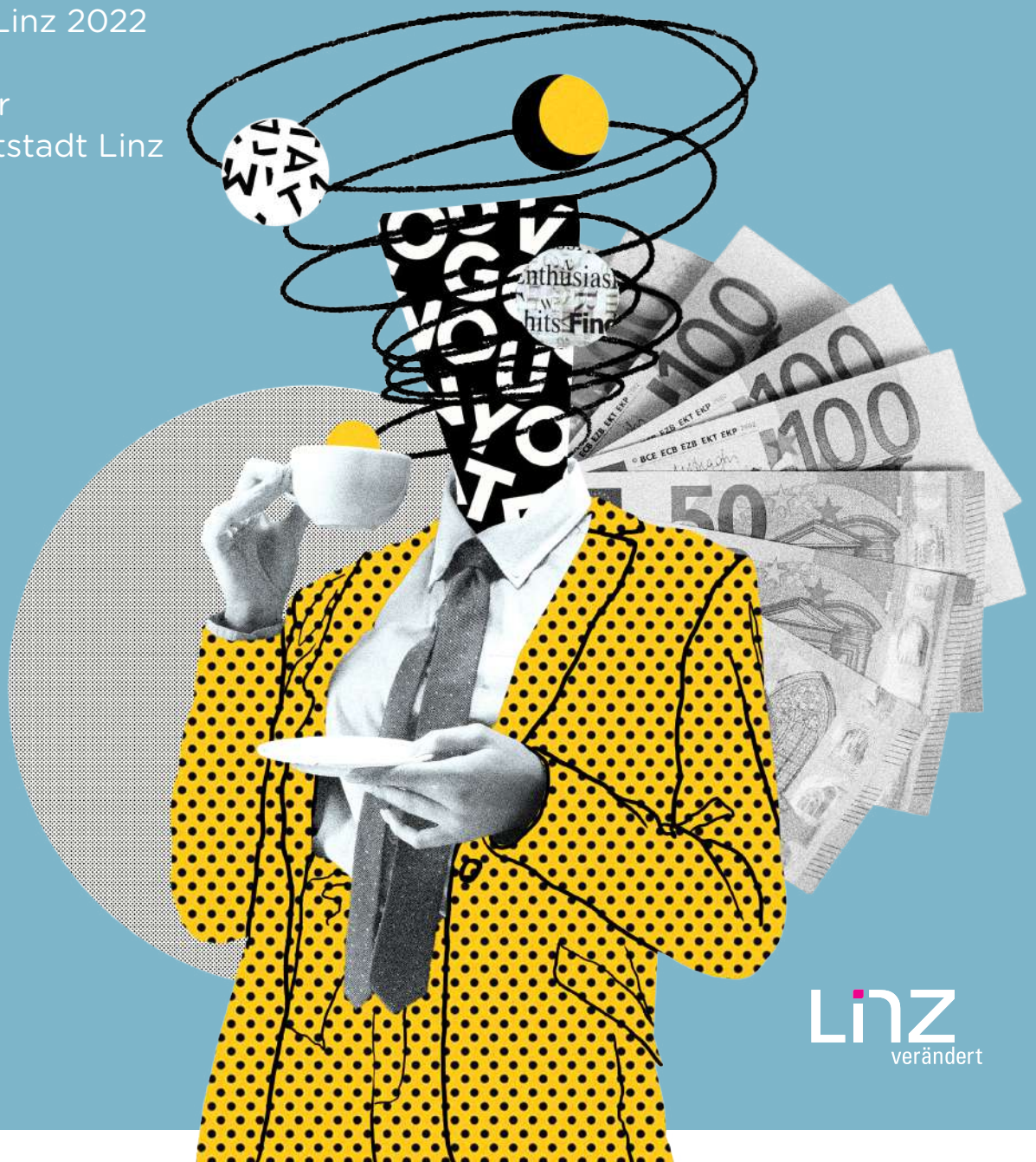
GRÜNDER :INNEN *stipendium*



Ausschreibung

Gründer:innen
Stipendium Linz 2022

Magistrat der
Landeshauptstadt Linz





1. Ziele

Mit dem "Gründer:innenstipendium" der Landeshauptstadt Linz soll die Verwirklichung von frühphasigen Gründungsideen unterstützt werden. Ziel des vorliegenden Wettbewerbes ist es, einen Impuls zu setzen, um innovative Linzer Gründungsideen zu realisieren und dadurch einen Beitrag zur Strukturverbesserung der Linzer Wirtschaft zu leisten. Die Ausschreibung des Stipendiums soll sich im Rahmen eines Pilotprojekts vorerst auf das Jahr 2022 beschränken.

Zielgruppe sind Personen, die bisher am Markt noch keiner selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen; diesen soll das ausgeschriebene Gründungstipendium den Schritt in die Vorgründungsphase erleichtern. Mit dem Bezug des Stipendiums sollen die Preisträger:innen darin unterstützt werden, sich der Ausarbeitung des prämierten Gründungsvorhabens intensiv widmen zu können. Auf Basis eines inhaltlich und wirtschaftlich nachvollziehbaren Konzepts erhalten die Preisträger:innen die Möglichkeit, für einen Zeitraum von bis zu fünf Monaten eine finanzielle Unterstützung („Stipendium“) in der Höhe von EUR 1.000 pro Monat (in Summe EUR 5.000, Auszahlung in zwei Tranchen) zu erhalten. Eine unselbständige Erwerbstätigkeit während der Stipendiumsbezugszeit von max. 25 Stunden pro Woche ist möglich.

Eine Umsetzung der ausgearbeiteten Gründungsidee (des Geschäftsmodells) durch eine darauf basierende Unternehmensgründung ist keine Voraussetzung für den Bezug des Stipendiums, sofern das ehrliche Bemühen zur Realisierung glaubhaft gemacht werden kann und die Berichte (Meilensteinbericht, Endbericht) rechtzeitig übermittelt werden.

Das Stipendium dient ausschließlich dazu, dass sich die Preisträger:innen auf die Ausarbeitung der Gründungsidee konzentrieren können und ist nicht zur Finanzierung einer (wenn auch gewünschten) Unternehmensgründung bestimmt.

2. Rechtsgrundlagen

- a. Die gegenständliche Ausschreibung fällt in die monokratische Zuständigkeit des Bürgermeisters der Stadt Linz als zuständiges Stadtsenatsmitglied (§ 47 Abs. 4 StL 1992).
- b. Das Gründer:innenstipendium der Landeshauptstadt Linz unterliegt nicht dem Beihilfenrecht der Europäischen Union, da es sich bei den Preisträger:innen ausschließlich um natürliche Personen handelt, die noch kein Unternehmen gegründet haben und daher noch keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

3. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Die Entscheidung auf Zuerkennung des Stipendiums erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der vorliegenden Ausschreibung. Auf die Gewährung des Stipendiums nach dieser Ausschreibungsunterlage besteht kein Rechtsanspruch.

4. Teilnahmebedingungen am Wettbewerb

Zur Teilnahme am Wettbewerb „Gründer:innen Stipendium Linz“ berechtigt sind

- a. natürliche Personen (einzeln oder als Team, wobei maximal zwei Personen aus einem Team das Gründer:innen Stipendium erhalten können)
- b. die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- c. keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben
- d. und nicht zur Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm des Arbeitsmarktservice berechtigt sind.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme des Gründer:innenstipendiums und einer Unterstützung aus dem Förderprogramm „aws First Inkubator“ der Austria Wirtschaftsservice oder einem vergleichbaren Angebot ist nicht gestattet.



5. Einreichbare Vorhaben

Eingereichte Gründungsideen sollen hinsichtlich Umsatzentwicklung und Beschäftigung wachstumsorientiert und skalierbar sein und einen ersichtlichen Innovationsgehalt aufweisen. Das der Gründungsidee zugrundeliegende Geschäftsmodell ist im Teilnahmeantrag anhand nachvollziehbar inhaltlicher und wirtschaftlicher Eckpunkte darzustellen (das entsprechende Formular kann unter www.innovationshauptplatz.linz.at downgeloadet werden) und während des Bezugs des Stipendiums detailliert auszuarbeiten.

6. Teilnahme und Teilnahmeunterlagen

6.1. Teilnahmeantrag

Die Teilnahme am Wettbewerb ist ausschließlich online möglich. Die unter www.innovationshauptplatz.linz.at abrufbaren Online-Formulare („Teilnahmeantrag“) sind vollständig ausgefüllt einzureichen. Eine Teilnahme ist erst dann erfolgt, nachdem das Formular eingereicht wurde und eine entsprechende Bestätigung seitens der Landeshauptstadt Linz an die Teilnehmer:innen versendet wurde. Der Teilnahmeantrag ist in deutscher oder englischer Sprache auszufüllen.

6.2. Beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind dem Teilnahmeantrag beizufügen:

- a. Meldezettel (nicht älter als drei Monate)
- b. Reisepasskopie
- c. unterfertigte „Allgemeine Teilnahmebedingungen zum Wettbewerb Gründer:innen Stipendium Linz“.

Mit der Unterfertigung der „Allgemeinen Teilnahmebedingungen zum Wettbewerb Gründer:innen Stipendium Linz“ werden die Bestimmungen dieser Ausschreibung sowie der Allgemeinen Teilnahmebedingungen durch die Teilnehmer:innen als rechtsverbindlich bestätigt. Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen sind von jeder teilnehmenden Person zu unterfertigen und an innovation@mag.linz.at zu senden. Die Unterzeichnung kann erfolgen

- eigenhändig auf einem Ausdruck der Allgemeinen Teilnahmebedingungen (in diesem Fall sind die unterfertigten Allgemeinen Teilnahmebedingungen als Scan hochzuladen) oder
- durch eine qualifizierte digitale Signatur (Handy-Signatur oder Bürgerkarte).

7. Bewertung und Entscheidung

7.1. Formale Vorprüfung

Die Landeshauptstadt Linz führt bei allen Einreichungen eine formale Vorprüfung durch.

Die Landeshauptstadt Linz kann die Teilnehmer:innen gegebenenfalls auffordern, fehlende Angaben zu ergänzen oder Unterlagen nachzureichen.

7.2. Auswahlverfahren und Bewertungskriterien

a. Auswahlverfahren

Als Auswahlverfahren kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung. Dabei werden die bis zu einem bestimmten – auf der Website unter folgendem Link www.innovaionshauptplatz.linz.at bekanntgegebenen – Stichtag eingereichten Vorhaben bewertet und gereiht.

b. Kriterien

Für die Bewertung der Vorhaben werden einerseits allgemeine und andererseits spezifische Bewertungskriterien herangezogen. Die Gewichtung der Kriterien wird im Bewertungsschema festgelegt. Das Bewertungsschema wird auf der Website unter folgendem Link www.innovationshauptplatz.linz.at veröffentlicht.



7.3. Bewertung/Jury

Zur Bewertung der eingereichten Gründungsideen wird durch das zuständige Stadtsenatsmitglied eine unabhängige Fachjury mit Expert:innen bestellt, wobei die Funktionsdauer der einzelnen Jurymitglieder auf die Dauer des Auswahlverfahrens beschränkt ist.

Bei der Bestellung ist dafür zu sorgen, dass

weibliche und männliche Jurymitglieder in ausgeglichener Anzahl vertreten sind. Die Zusammensetzung der Fachjury wird auf der Website unter folgendem Link www.innovationshauptplatz.linz.at veröffentlicht. Die Fachjury ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Fachjury gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Stimmhaltung gilt als Ablehnung. Stimmrechtsübertragung oder die Entsendung einer Vertreter:in ist nicht zulässig. Für die Juryentscheidung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7.4. Reihung und Prämierungsvorschlag

a. Reihung:

Teilnahmen, die bei der Landeshauptstadt Linz bis zu einem auf der Website www.innovationshauptplatz.linz.at bekannt gegebenen Stichtag vollständig eingereicht werden, werden nach dem Bewertungsergebnis gereiht.

b. Elevator Pitch & Hearing:

Die Gründungsideen mit der höchsten Punkteanzahl werden zu einem Elevator Pitch vor der Fachjury mit anschließendem Hearing eingeladen.

c. Jurysitzung: Das finale Bewertungsergebnis wird im Zuge der Jurysitzung nach erfolgtem Hearing erstellt.

d. Vergabe:

Die Stipendien werden vom jeweils zuständigen Organ unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Fachjury vergeben.

7.5. Höhe des Preisgeldes

Insgesamt werden € 20.000,-

aufgeteilt auf 4 Stipendien (pro Preisträger:in daher € 5.000,-) vergeben.

8. Mitteilung der Entscheidung

Die Teilnehmer:innen erhalten die Mitteilung über die Entscheidung der Landeshauptstadt Linz und allfällige Bedingungen für die Gewährung eines Stipendiums in schriftlicher Form. Im Fall einer Ablehnung des Vorhabens werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

9. Stipendium/Auszahlung 1. und 2. Tranche

Im Falle einer Prämierung erhält die Teilnehmer:in die Möglichkeit des Bezugs eines Stipendiums, sofern die in dieser Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Auszahlung des Stipendiums in Höhe von € 5.000,- pro Preisträger:in erfolgt jeweils in zwei Tranchen in der Höhe von € 2.500,-.
- Die Auszahlung der 1. Tranche in der Höhe von € 2.500,- erfolgt auf ein auf die Preisträger:in lautendes Bankkonto nach positiver Mitteilung gemäß Pkt. 8 zum Stichtag 01.10.2022.
- Die Auszahlung der 2. Tranche in der Höhe von € 2.500,- erfolgt in Abhängigkeit der pünktlichen Übermittlung des Meilensteinberichtes nach Pkt. 10.1. (dieser ist bis zum 15.11.2022 abzugeben) zum Stichtag 01.12.2022.
- Bei Teams können maximal 2 Teammitglieder ein Stipendium erhalten.

10. Berichtspflichten

10.1. Meilensteinbericht

Im Fall einer Prämierung haben die Teilnehmer:innen unaufgefordert bis 15.11.2022 schriftlich einen aussagekräftigen Meilensteinbericht zu übermitteln. Die Landeshauptstadt Linz wird entsprechende Vorlagen auf der Website zur Verfügung www.innovationshauptplatz.linz.at stellen.



10.2. Endbericht

Bis 20.02.2023 ist ein aussagekräftiger Abschlussbericht an die Landeshauptstadt Linz zu übermitteln. Die Landeshauptstadt Linz wird eine entsprechende Vorlage auf der Website www.innovationshauptplatz.linz.at zur Verfügung stellen.

10.3. Monitoring

Die Preisträger:innen erklären sich bereit, an Evaluierungen des Stipendiums mitzuwirken. Diese können während des Bezugs, aber auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

11. Voraussetzungen für den Bezug

- a. Das Gründer:innenstipendium ist zweckmäßig (für die Ausarbeitung der Gründungsidee) zu verwenden.
- b. Die Preisträger:in muss sich zielstrebig dem Gründungsvorhaben widmen. Damit dies gewährleistet ist, darf mit dem angezeigten Vorhabenstart (siehe Pkt. 13) ein unselbstständiges Angestelltenverhältnis (bei einem Arbeitgeber oder bei mehreren Arbeitgebern zusammengerechnet) in der Höhe von max. 25 Stunden pro Woche nicht überschritten werden.
- c. Der Start der Ausarbeitung des Gründungsvorhabens hat mit 1. September 2022 zu erfolgen.
- d. Die Berichte gemäß Pkt. 10 sind zeitgerecht zu übermitteln.
- e. Verpflichtend (pro Gründungsvorhaben für mindestens eine prämierte Person) ist die Teilnahme an fünf Coaching-, Mentoring- und Vernetzungsveranstaltungen, die von der Landeshauptstadt Linz (Abt. Innovation, Wirtschaft und EU sowie Partner:innen) angeboten werden und im Zuge des Stipendiums zu absolvieren sind.
- f. Über das Vermögen der Preisträger:in ist kein Insolvenzverfahren anhängig bzw. wurde ein solches nicht mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen.

12. Widerruf und Rückzahlung

Die Landeshauptstadt Linz ist berechtigt, das gewährte Stipendium zu widerrufen, wenn

- a. die Subvention aufgrund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde oder
- b. eine der sonstigen Voraussetzungen für den Bezug (siehe Punkt 11) nicht erfüllt wird.

Der Widerruf kann bis zu zwei Jahre nach Auszahlung der zweiten Tranche (siehe Punkt 9) erfolgen. Der Widerruf ist der Preisträger:in schriftlich mitzuteilen.

Im Falle des Widerrufs ist das ausbezahlte Stipendium binnen vierzehn Tagen ab Zugang der Widerrufserklärung zur Gänze zurückzuzahlen. Hinsichtlich noch nicht ausbezahlter Tranchen ist die Preisträger:in verpflichtet, das Erlöschen zugesagter, aber noch nicht ausbezahlter Tranchen zur Kenntnis zu nehmen.

13. Datenschutz

13.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Im Zuge der Entscheidung über das Stipendium verarbeitet die Landeshauptstadt Linz zur Erfüllung ihrer vertraglichen oder rechtlichen Pflichten personenbezogene Daten der Teilnehmer:in im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Zuge der Abwicklung des gesamten Förderungsvorganges. Die von der Teilnehmer:in bekanntgegebenen Daten werden im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben und im Magistrat Linz nach Abschluss des Verfahrens gespeichert. Im Zusammenhang mit der Verwendung von personenbezogenen Daten hat die Teilnehmer:in das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.



13.2. Publizierbare Daten

Vorbehaltlich anderslautender bundes- oder landesgesetzlicher bzw. unionsrechtlicher Vorschriften ist die Landeshauptstadt Linz im Fall der Zusage eines Preisgeldes zur uneingeschränkten Veröffentlichung der nicht personenbezogenen Daten der Preisträger:in, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des Vorhabens, des Preisgeldbetrags sowie der Begründung für die Auswahl des Vorhabens berechtigt.

14. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagloshaltung

Die Teilnehmer:innen sind zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung des Vorhabens sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet. Die Teilnehmer:innen haben jegliche Schäden, die sich aus einer Diskriminierung aufgrund der rassischen oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (Oö. Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger von den Teilnehmer:innen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vorhabens oder der Umsetzung des Vorhabens einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichten sich, die Landeshauptstadt Linz gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

15. Geltungszeitraum

Diese Ausschreibung ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Einreichungen vom 01.03.2022 bis 30.05.2022.

16. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle auf Basis dieser Ausschreibung resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Ausschreibung anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen. Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderausschreibung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Linz.

17. Ausschreibende Stelle

Landeshauptstadt Linz
Abteilung Innovation, Wirtschaft und EU
Pfarrgasse 3
4020 Linz

T: +43 732 7070 1010

E: innovation@mag.linz.at

www.innovationshauptplatz.linz.at



Anhang

Selbständige wirtschaftliche Tätigkeit

Unter „wirtschaftlicher Tätigkeit“ ist jede Tätigkeit zu verstehen, die darin besteht, Waren oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten.

Die gegenständliche Ausschreibung richtet sich ausschließlich an natürliche Personen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Dieses Antragskriterium dient der Einhaltung der Vorschriften des EU-Beihilfenrechts.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dann gegeben, wenn der Gegenstand der Tätigkeit im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht. Für das Vorliegen eines Marktes reicht es bereits aus, dass andere BetreiberInnen interessiert und in der Lage wären, die Dienstleistung auf dem betreffenden Markt zu erbringen. Wenn andere Marktteilnehmer die gleiche Ware oder Dienstleistung anbieten, handelt es sich in der Regel um eine wirtschaftliche Tätigkeit.

Ob mit der Tätigkeit ein bestimmter Erwerbszweck verfolgt wird oder nicht, ist für die Beurteilung nicht maßgeblich (die Gewinnerzielungsabsicht spielt keine Rolle für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit).

Wann eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, ist nicht immer leicht zu beantworten und vom Einzelfall abhängig.
Beachte - EuGH v. 10.01.2006, Rs. C-222/04 (Casa di Rispamio di Firenze), Rn. 111 f.:

„Der bloße Besitz von Beteiligungen, auch von Kontrollbeteiligungen, stellt nicht schon eine wirtschaftliche Tätigkeit der Einheit dar, die diese Beteiligungen hält, wenn mit ihm nur die Ausübung der Rechte, die mit der Eigenschaft eines Aktionärs oder Mitglieds verbunden sind, und gegebenenfalls der Bezug von Dividenden einhergeht, die bloß die Früchte des Eigentums an einem Gut sind. Übt dagegen eine Einheit, die Kontrollbeteiligungen an einer Gesellschaft hält, diese Kontrolle tatsächlich durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung der Gesellschaft aus, ist sie als an der wirtschaftlichen Tätigkeit des kontrollierten Unternehmens beteiligt anzusehen.“